

**Deutsches Forschungsnetz für seelische Gesundheit (FoNetPsy)
(German Mental Health Research Network)
e.V.**

Auszüge Satzung

Fassung vom 29.11.2023

Präambel

Der Verein ist eine Vereinigung von Wissenschaftlern aus verschiedenen Fachdisziplinen, die sich mit Forschung und Versorgung auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit befassen und von Ärzten, Pharmazeuten und Psychologen, sowie weiteren Stakeholdern, die praktisch und klinisch auf diesem Gebiet tätig sind. Die Aufgaben des Vereins liegen in der Förderung der Forschung und Versorgung sowie in der Fortbildung auf diesem wissenschaftlichen und klinischen Gesamtgebiet.

§ 1

Name, Sitz, Gründungsmitglieder

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Forschungsnetz für seelische Gesundheit (FoNetPsy)“. Englisch: German Mental Health Research Network.
2. Der Sitz des Vereins ist Göttingen (Sitz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Projekten,
 - die Initiierung eigener Aktivitäten, z. B. in Form von Projekten, Workshops, Gutachten oder der Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen,
 - die Pflege der Verbindung zu anderen deutschsprachigen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinen (insbesondere denen der Psychiatrie, Neurologie,

- Pharmakologie, Physiologie, Physiologischen Chemie und Psychologie, Pflegeverbänden),
- die Förderung eines Austausches von wissenschaftlichen Informationen zwischen den Mitgliedern,
 - die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit verschiedener Mitglieder des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Vereinsmitglied kann jede/r Wissenschaftler (in), Arzt/Ärztin, Pharmazeut(in), Psychologe/Psychologin und weitere Stakeholder im Bereich Seelische Gesundheit werden, der/die sich für die Ziele des Vereins interessieren. Die Mitgliedschaft umfasst:

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder,
3. kooperative Mitglieder und
4. Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer selbst auf dem Gebiet der Seelischen Gesundheit wissenschaftlich und/oder klinisch gearbeitet hat. Als förderndes Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer sich für die Ziele des Vereins interessiert und gleichzeitig bereit ist, die Arbeit des Vereins in besonderer Weise zu fördern. Auch juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Kooperative Mitglieder können alle juristischen Personen (z. B. Vereine) werden, bei denen der Satzungszweck mit dem Zweck der FoNetPsy vereinbar ist. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Gebiet „Seelische Gesundheit“ in Forschung und Versorgung besonders verdient gemacht haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Alle übrigen Mitgliedschaften müssen schriftlich bei dem Verein beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6

Beiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu zahlen, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
3. Kooperative Mitglieder und ihre Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Beitragsermäßigungen können in besonderen Fällen durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Über jede Sitzung eines der Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Sitzungsleiter(in) und von dem/ der Protokollführer(in) zu unterschreiben. Sitzungen der Organe können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1., dem/der 2. und dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in). Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern beschließen.
2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein, der Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer (in) gemeinsam. Im Innenverhältnis sollen der/die 2. und 3. Vorsitzende sein/ihr Amt nur ausüben, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Herausgabe von Rundschreiben und Vorbereitung wissenschaftlicher Tagungen,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) die Vornahme von Satzungsänderungen redaktioneller Art gem. § 11 der Satzung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch

die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter(in) beruft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung ein, die in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. In dringenden Fällen kann der/ die Einberufende die Frist abkürzen und mündlich oder telefonisch einberufen. Über die Ergebnisse der Sitzungen und über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen (digitale Signaturen sind zulässig). Einladungen und Niederschriften werden schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterin.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer(in) sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter(in) oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
9. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben oder bestimmter Gruppen von Aufgaben an eine(n) Geschäftsführer(in) übertragen. Für vom Vorstand ausgewählte Aufgaben ist der/die Geschäftsführer(in) besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB.
10. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie zum Beispiel Arbeits- und Fachgruppen oder Kommissionen zu bilden.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Aufgabenbereiche an einzelne Vorstandsmitglieder überträgt und Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie kann in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter(in) unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung in Form des § 8 Abs. 6. einberufen. Sie findet im Allgemeinen während der wissenschaftlichen Tagung des Vereins statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Achtel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Mitgliederversammlungen außerhalb wissenschaftlicher Tagungen müssen durch besondere Einladung an alle Mitglieder einberufen werden. An der Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder und

Ehrenmitglieder teilnehmen. Einladungen an andere Personen sind aus besonderem Anlass möglich.

2. Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstands über die Periode seit der letzten Mitgliederversammlung und
 - b) den Kassenbericht des Schatzmeisters.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - f) die Kooperation und Vereinigung mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften mit ähnlichem Charakter,
 - g) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter(in) geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen auch nur eines der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, ansonsten gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, ebenso der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Beirat

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein beratendes Gremium (Beirat) einrichten.
2. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen diesem Gremium nicht übertragen werden. Die Mitglieder sollen ehrenamtlich tätig sein.

§ 11 Vereinsvermögen

Der Verein darf Erbschaften, zweckgebundene Geld- oder Sachspenden sowie Schenkungen annehmen.

Der Verein kann im Rahmen gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften freie und zweckgebundene Rücklagen bilden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchungsunterlagen und den Kassenbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung. Der Bericht ist als eigener TOP auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Verein kann zur Durchführung der Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand. Das Innenverhältnis wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der/die 1.Vorsitzende des Vorstands Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN), Reinhardtstraße 27 B, 10117 Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin (Ort) 29.11.2023 (Datum)